

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3500

vom 16. Dezember 1969

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 11. März 1969 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rotfluhstrasse" und der damit verbundenen Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3540 vom 1. Dezember 1964 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Leisenberg-Bettlefeld" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. März bis 18. April 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 11 vom 19. März 1969 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 19. März 1969 sowie der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 17. März 1969 (Postquittung) ordnungsgemäss bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat von Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Den Verhandlungen war aber kein Erfolg beschieden.

C. Mit Schreiben vom 23. Mai 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den Plan und die beiden unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung

gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbe fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) oder ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben vor.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingenommen werden.

gen nicht eingetreten werden. Es kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich verstossen die neu beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kantonales noch gegen kommunales Recht. Dies trifft auch für die übrigen Belange des Planes zu.

Wie bereits einleitend erwähnt wurde, hat der neu beschlossene Plan auch eine Aenderung des rechtskräftigen Planes "Leisenberg-Bettelfeld" zur Folge. Bei der Bearbeitung des letztgenannten Planes hatte der Sachbearbeiter der Gemeinde s.Zt. die Weisung erhalten, auch bei der Rotfluhstrasse die vom Regierungsrat am 25. August 1939 genehmigten Linien soweit als möglich beizubehalten. Diese Anordnung hat er befolgt. Beim Studium des Projektes hat es sich dann leider gezeigt, dass die gültigen Strassenlinien den topographischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung trugen und sich dadurch wesentlich ungünstigere Längsneigungen ergeben hätten, als dies nach dem neuen Plan der Fall ist. Nach den alten Linien hätte zudem der vorhandene Steilhang vermehrt angeschnitten werden müssen, was wegen der vorhandenen Rutschgefahr nicht als ratsam erschien (geolog. Gutachten Dr. Schmassmann). Dass die Realisierung des Strassenbaues nach dem neuen Plan mit geringeren Kosten verbunden ist, versteht sich schliesslich von selbst. Besonders dieser Punkt ist nicht nur für die Gemeinde von Bedeutung, sondern auch für die Privaten, die sich ja

mittels Vorteilsbeiträgen an den entstehenden Kosten zu beteiligen haben. Diesen Erfolgen steht als einziger Nachteil die Reduktion der Fahrbahnbreite von 6 m auf 5 m gegenüber. Obwohl diese Stichstrasse nur rund 138 m lang ist, ändert sich an diesem Sachverhalt nichts, denn um das knappe Kreuzen aller normalerweise zugelassenen Fahrzeuge noch zu gewährleisten, wäre eine Breite von mindestens 5.20 m erforderlich (vgl. Normblatt SNV 40145b, Seite 4, Ziff. 9). Gesamthaft erscheinen dem Regierungsrat aber die Vorteile doch als gewichtiger als der sicher nicht zu unterschätzende Nachteil. Deshalb ist in der beschlossenen Aenderung weder Willkür noch ein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit oder eine Verletzung der Rechtssicherheit zu erblicken. Zudem haben die Erhebungen ergeben, dass seitens der Gemeindeorgane den Privaten keine Zusicherungen über die Fortdauer der alten Ordnung (Plan "Leisenberg-Bettelfeld") abgegeben worden sind. Ein Verstoss gegen den auch im Verwaltungerecht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben liegt deshalb auch nicht vor.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

In dieser Beziehung sind weder gegen den Plan "Rotfluhstrasse" noch gegen die damit verbundene Aenderung des Planes "Leisenberg-Bettelfeld" Einwände zu erheben.

3. Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

3.1. [REDACTED] verlangt in seiner Einsprache, dass der Strassenbau nach dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3540 vom 1.12.1964 genehmigten Plan "Leisenberg-Bettelfeld" realisiert werde. Gegen diesen Plan habe er damals keine Einsprache erhoben, weil von seiner Parzelle Nr. [REDACTED] kein Land beansprucht worden sei. Die heutige Parzellenfläche erlaube die Abtrennung eines weiteren Baugrundstückes mit einer Nutzung von 128 m². Durch die Abtretung von 75 m² Land an die Rotfluhstrasse verbleibe noch eine Nutzung von

97 m², was den Bau eines Einfamilienhauses nicht mehr erlaube. Somit verliere er aufgrund des neuen Planes eine Bauparzelle.

Wie aus den Ausführungen in Abschnitt II hervorgeht, kann in diesem Verfahren nicht auf den gegen die Landabtretung gerichteten Einwand eingetreten werden. Es handelt sich diesbezüglich in erster Linie um ein Problem der Entschädigung. Sofern es nötig sein sollte, wird im Rahmen der Realisierung des Strassenbaues darüber entschieden werden müssen.

Aus den Darlegungen in Abschnitt III Ziffern 1 und 2 geht aber auch hervor, dass die von der Einwohnergemeindeversammlung gefassten Beschlüsse nicht gegen die beschränkten Kontrollbefugnisse des Regierungsrates verstossen. Deshalb kann die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, nicht geschützt werden.

3.2. [REDACTED] beanstandet die Disposition der Baulinie auf seinem Grundstück Nr. [REDACTED]. Er verlangt in diesem Zusammenhang eine Reduktion des Baulinienabstandes von 5 m auf 4 m.

Auch dieser Einwand kann nicht geschützt werden, weil, wie schon erwähnt wurde, die von der Gemeinde beschlossenen Planungsmassnahmen den beschränkten Kontrollbefugnissen des Regierungsrates standhalten. Interessant ist in diesem Zusammenhang lediglich noch, dass [REDACTED] gegen den Plan "Leisenberg-Bettlefeld", dessen Bau- und Strassenlinien seine Parzelle weit mehr in Anspruch nahmen, keine Einsprache erhoben hatte, obwohl er am 9.3.1964 (Postquittung) schriftlich auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde.

://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Bauges-

setzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal vom 11. März 1969 betreffend den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rotfluhstrasse" und der damit verbundenen Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Leisenberg-Bettelfeld" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/gBS/56/0 und 40/gBS/45/1 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

an [REDACTED]

(beide eingeschrieben)

an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an die Landeskanzlei,
an das Enteignungsgericht (2),
an das Baupolizeiamt (2),
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

U. L. L. L. L.